



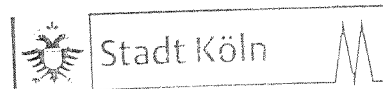
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. Januar 2011

Seite 1 von 5

Gegen Empfangsbekanntnis

An den  
Oberbürgermeister der Stadt Köln  
Dezernat IV  
Willy-Brand-Platz 2  
50679 Köln



Eingang 04. Feb. 2011  
4/12

Dezernat IV

Aktenzeichen:

223-6.11.03-170

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Fehrmann

Telefon 0211 5867-3484

Telefax 0211 5867-3676

joachim.fehrmann@msw.nrw.de

**Genehmigung**

1. 04/12 vdr ab
2. per Fax an  
40 Frau Kersch u. OI
3. IV
4. VZ
5. 10/12

Auf Ihren Antrag vom 15. Dezember 2010, ergänzt durch das Schreiben vom 14. Januar 2011, genehmige ich die Errichtung der Gemeinschaftsschule Wuppertaler Straße als Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Rahmen eines Schulversuches nach § 25 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010, SGV NRW 223.

Mit dem Schulversuch wird von den Vorschriften des Schulgesetzes über den Aufbau und die Gliederung des Schulwesens und von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI) vom 29. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008, SGV 223, über Unterrichtsinhalte und die Unterrichtsorganisation abgewichen.

Ziel des Schulversuches ist es zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und der sich wandelnden Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

1. Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt am 01. August 2011 und endet am 31. Juli 2017. Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler erfolgt letztmalig zum Schuljahr 2016/2017. Schülerinnen und Schüler, die zum Ende des Versuchszeitraums ihre Schullaufbahn an der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I begonnen haben, beenden diese nach den für den Schulversuch geltenden Regeln.

2. Schulname

Der Schulname lautet: „Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße“.

3. Schulstandorte und Gebäude

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße wird am Schulstandort der aufgelösten Gemeinschaftshauptschule, Wuppertaler Straße 19, 51067 Köln geführt.

Die Stadt Köln ist verpflichtet, alle notwendigen Räume für die unter Ziffer 4 genehmigte Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Ganztagsbetrieb nach dem jeweiligen Ausbaustand zu schaffen.

4. Errichtungsgröße

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße wird als Schule mit drei Parallelklassen pro Jahrgang genehmigt.

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass bei der Errichtung pro Parallelklasse mindestens 23 Anmeldungen aus Köln vorliegen. Sie werden gebeten, die Anmeldezahlen über die Bezirksregierung Köln unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt Köln kann die Aufnahme auf Schülerinnen und Schüler aus Köln beschränken.

5. Organisationsform

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße wird antragsgemäß im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt.

Der Klassenfrequenzmindestwert beträgt 23 Schülerinnen und Schüler, der Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die dem Antrag zugrunde liegende integrierte Form 25 Schülerinnen und Schüler.

## 7. Kooperation in der gymnasialen Oberstufe

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße umfasst keine eigene gymnasiale Oberstufe. Die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße und dem Genoveva Gymnasium sowie dem Erich-Gutenberg-Berufskolleg sind Bestandteile dieser Genehmigung.

Die Stadt Köln ist verpflichtet, an dem Genoveva Gymnasium und dem Erich-Gutenberg-Berufskolleg ausreichend Plätze zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bereit zu stellen.

## 8. Schülerfahrkosten

Die Stadt Köln ist verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Schülerfahrkosten entsprechend den Regelungen in der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010, SGV NRW 223, zu erstatten. Nächstgelegene Schule entsprechend § 9 SchfkVO ist die nächstgelegene Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I.

Die Stadt Köln ist ferner verpflichtet, Schülerfahrkosten entsprechend den Regelungen in der SchfkVO für den Besuch der von der Gemeinschaftsschule in die gymnasiale Oberstufe des Genoveva Gymnasiums oder des Erich-Gutenberg-Berufskollegs wechselnden Schülerinnen und Schüler zu übernehmen. Das Genoveva Gymnasium oder das Erich-Gutenberg-Berufskolleg ist nächstgelegene Schule im Sinne von § 9 SchfkVO.

## 9. Sicherstellung der Einhaltung der KMK Vereinbarungen zu Standards und Abschlüssen, Stundentafel

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße stellt die Einhaltung der geltenden KMK - Vereinbarungen zu Bildungsgängen in der Sekundarstufe I und zu Standards und Abschlüssen sicher und legt der Schulaufsicht vor Aufnahme des Schulbetriebs eine diesen Vorgaben entsprechende Stundentafel vor.

Das mit dem Antrag vorgelegte pädagogische Konzept ist einzuhalten und wird Bestandteil der Genehmigung.

Das vorgelegte pädagogische Konzept weist bezüglich der Kriterien, die sich aus dem Leitfaden für Schulen und Gemeinden, die sich am Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ beteiligen wollen, ergeben noch Optimierungsbedarf auf. Die Schule ist verpflichtet, entsprechende konkretisierende Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht zu treffen.

Dies bezieht sich auf folgende Punkte:

- Bildung von Klassen / Lerngruppen  
*Klärung, ob die angedachte Klassenbildung mit der Zügigkeit möglich ist;*  
*Klärung, ob ein Projekttag je Woche organisierbar ist.*
- Ausgestaltung des Förderkonzeptes  
*Klärung, inwieweit die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt wird.*
- Gewährleistung auch gymnasialer Standards  
*Ergänzung erforderlich*
- Inhaltliche Schwerpunkte in den Jahrgangsstufen 7/8  
Profile / Wahlpflichtbereiche  
*Überarbeitung bezüglich der Anpassung an die Dreizügigkeit*
- Fachliche und überfachliche Lernangebote  
*Konkrete Ausgestaltung*
- Ausgestaltung der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung  
*Ergänzung und Konkretisierung*
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern  
Überprüfung, inwieweit ein Schulsozialarbeiter je Stufe realistisch ist.
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung  
*Ergänzung und Konkretisierung*
- Interne Evaluationsverfahren  
*Ergänzung und Konkretisierung*

## 11. Teilnahme an Zentralen Prüfungen

Seite 5 von 5

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße nehmen an den Lernstandserhebungen nach Klasse 8 und an den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 teil.

## 12. Lehrerarbeitszeit

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Dies entspricht der Pflichtstundenzahl an der Gesamtschule und am Gymnasium.

## 13. Schulaufsicht

Die Schulaufsicht über die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße wird von der Bezirksregierung Köln wahrgenommen.


## 14. Wissenschaftliche Begleitung

Der Schulversuch Gemeinschaftsschule wird im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wissenschaftlich begleitet. Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Wuppertaler Straße und der Schulträger sind verpflichtet, der wissenschaftlichen Begleitung die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

## 15. Veränderungen im Lauf des Versuchszeitraums

Wesentliche Änderungen des vorgelegten pädagogischen Konzeptes, insbesondere solche, die Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben, bedürfen innerhalb des Versuchszeitraums der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

In Vertretung



Ludwig Hecke

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln (Appellhofplatz 1, 50667 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.